



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung und der Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Rotthausen im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB für die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, die Beschlüsse über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Absatz 2 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4, Abs. 2 BauGB der 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Rotthausen nebst Begründung und landschaftspflegerischem Fachbeitrag gefasst.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 2 Absatz 1 und §3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Ziel und Zweck dieser Satzungsänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung (Tiny Houses) durch Hinzunahme einer Teilfläche von rd. 3.400 m² zu schaffen. Hierfür wird ausschließlich auf stark anthropogen vorbelastete Flächen zurückgegriffen (Aufschüttung). Der geplante Satzungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Durchführung findet im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB statt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungszeile und Schutzzweck von Natura-2000 Gebieten bestehen und auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der Planentwurf nebst Begründung und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 in der Zeit vom

03.01. bis einschließlich 02.02.2022

bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag-Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Auf Grund von Zutrittsbeschränkungen des Rathauses im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist vorab ein Termin zu vereinbaren. (Herr Bechtel, Tel.: 02355/84-280, r.bechtel@schalksmuehle.de)

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (<http://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/>) eingestellt und sind auch über das Portal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 02.02.2022 schriftlich, per Email oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schalksmühle, 14.12.2021

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

SATZUNG GEM. §34, ABS. 4 ZIFFER 1 UND 3 BauGB
für die Gemeinde Schalksmühle, Bereich: **Ortsteil Rotthausen**
2. ÄNDERUNG

Übersichtsplan

